



Entscheidinstanz:	Schulrekurskommission
Geschäftsnummer:	BI-SRK-138/01
Datum des Entscheids:	13. August 2001
Rechtsgebiet:	Schulrecht – Volksschule
Stichwort(e):	Kindergarten, vorzeitiger Eintritt
Verwendete Erlasse:	§ 74 Volksschulgesetz

Zusammenfassung:

Die Beachtung des durch Gemeindeverordnung festgelegten Stichtages für den Kindergarten-eintritt, für ein Kind, das diesen Stichtag um bloss 32 Minuten verpasst hat bedeutet keinen überspitzten Formalismus.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. S.W., geb. 1. Mai 1997, besuchte im Schuljahr 2000/2001 zweimal pro Woche die Spielgruppe „Rumpelchishte“ in S. Mit Schreiben vom 17. März 2001 stellten die Rekurrenten ein Gesuch an die Schulpflege S. um vorzeitigen Kindergarteneintritt ihres Sohnes auf das Schuljahr 2001/2002.
- B. Mit Schreiben vom 26. März 2001 wies die Schulpflege S. das Gesuch der Rekurrenten ab mit der Begründung, dass die Kinder am 30. April das 4. Altersjahr zurückgelegt haben müssen, um vorzeitig in den Kindergarten eintreten zu können und dass sie aus Präjudigründen das Gesuch nicht gutheissen können.
- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Eltern am 6. April 2001 Einsprache bei der Gesamtschulpflege S, da sie einen Kindergarteneintritt für ihren Sohn nach wie vor als vorteilhaft erachteten.
- D. An ihrer Sitzung vom 10. April 2001 wies die Schulpflege S. auch diese Einsprache ab, was sie den Rekurrenten mit Schreiben vom 17. April 2001 mitteilte.

- E. Dagegen erhoben die Eltern am 1. Mai 2001 Rekurs beim Bezirksrat, welcher die Sache mit Verfügung vom 16. Mai 2001 an die dafür zuständige Bezirksschulpflege überwies.
- F. Mit Beschluss vom 21. Mai 2001 wies diese den Rekurs ab. Am 13. Juni 2001 gelangen die Rekurrenten an die Schulrekurskommission des Kantons Zürich und beantragen sinngemäss die Aufhebung des Entscheides der Bezirksschulpflege und die Gutheissung ihres Gesuches um vorzeitigen Kindergarteneintritt ihres Sohnes S.
- G. Mit Schreiben vom 20. Juni 2001 nimmt die Schulpflege S. zum vorliegenden Rekurs Stellung und beantragt dessen Abweisung. Die Bezirksschulpflege verzichtet am 16. Juli 2001 auf eine Stellungnahme.

Auf die Begründungen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

E s k o m m t i n B e t r a c h t :

1. Besteht in einem Bereich Gemeindeautonomie, so kommt den Rekursinstanzen allgemein nur beschränkte Überprüfungsbefugnis zu. Im kantonalen Schulrecht wird das Kindergartenwesen in § 74 Volksschulgesetz, VSG, (LS 412.11) lediglich in groben Zügen geregelt. Das kantonale Recht trifft in diesem Bereich also keine abschliessende Ordnung, sondern überlässt ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung. Die Gemeinden sind in der Ausgestaltung und Organisation der Vorschulstufe somit weitgehend frei. Aufgrund der Gemeindeautonomie verfügen die Gemeinden in diesem Bereich über eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit (Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 20 N 19). Deshalb beschränkt sich die Kognition der Rekursbehörde auf Missbrauch und Überschreitung des Ermessens sowie auf die Willkür.
2. Vorliegend gilt zu beurteilen, ob die Abweisung des vorzeitigen Eintrittsgesuches in den Kindergarten durch die Primarschulpflege S. das Willkürverbot verletzt hat oder nicht, wobei die Kindergartenreife von S. nicht zu beurteilen ist.

Gemäss Art. 9 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu

werden. Ein Entscheid ist dann willkürlich, wenn er offensichtlich unhaltbar ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn er mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkürliche Rechtsanwendung wird unter anderem in folgenden Fällen angenommen: bei offensichtlicher Gesetzesverletzung, groben Ermessensfehlern, offensichtlicher Missachtung eines tragenden Grundgedankens eines Gesetzes (U. Häfelin/G. Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, Zürich 1998, Rz. 426 und 427). Gemäss § 74 Abs. 2 VSG gewährleisten die Gemeinden einen ein- bis zweijährigen Besuch des Kindergartens. Der Besuch ist freiwillig und unentgeltlich.

3. Der Verordnung über die Kindergärten der Primarschulpflege S. vom 12. November 1996 (act. 6/1) ist zu entnehmen, dass Kinder, die bis zum 30. April des laufenden Jahres vier Jahre alt geworden sind, in den Kindergarten aufgenommen werden (Art. 5). Die Primarschulgemeinde S. bietet somit einen zweijährigen Kindergarten an. Ein Anspruch auf Aufnahme für zwei Jahre besteht jedoch nicht. Nach Darstellung der Rekurrenten ist S. am 1. Mai 1997 um 0.32 Uhr zur Welt gekommen (act. 1). Wenn er den Stichtag zum Kindertageneintritt auch nur knapp „verpasst“ hat, so hat die Schulpflege in der Anwendung der vorliegenden eng gefassten Verordnung nicht willkürlich entschieden, sondern die massgebende Bestimmung korrekt angewendet.
4. Die Rekurrenten bringen vor, dass die Entscheide der Vorinstanzen überspitzt formalistisch seien, weil S. den Stichtag zum Kindertageneintritt ja lediglich um 32 Minuten „verpasst“ habe (act. 1).

Dieses Argument trifft nicht zu, da gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur dann überspitzter Formalismus gegeben ist, „wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt werden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt wäre, wenn die Behörde formelle Vorschriften mit übertriebener Schärfe handhabt oder an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt und dem Bürger den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt“ (BGE 115 Ia 12; 118 Ia 14, 15). Die strikte Berücksichtigung von Fristen und vorliegendenfalls der zeitlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den Kindergarten erfüllen somit den Tatbestand des überspitzten Formalismus nicht, da diese sachlich durchaus gerechtfertigt sind und in allen Fällen gleich zu behandeln ist.

5. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Entscheid der Vorinstanz nicht willkürlich ist und die Schulpflege ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt hat. Die Einhaltung der zeitlichen Voraussetzung gemäss Art. 5 der Kindergartenverordnung stellt zudem keinen Verstoss des allgemein geltenden Verfahrensgrundsatzes des Verbots des überspitzten Formalismus dar. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Ausgangsgemäss werden die Kosten dieses und des vorinstanzlichen Verfahrens den unterliegenden Rekurrenten auferlegt (§ 13 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG).

Die Schulkurskommission beschliesst :

- I. Der Rekurs von U.W. gegen den Entscheid der Bezirksschulpflege ... vom 21. Mai 2001 wird abgewiesen.